

Hochschule Merseburg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
19. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Rektorates
der Hochschule Merseburg

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Rektorats der Hochschule Merseburg

§ 1 **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Rektorat gehören an:
1. Der Rektor als Vorsitzender,
 2. Die Prorektoren für
 - Studium und Lehre,
 - Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung,
 3. Der Kanzler.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Soweit die gesetzmäßige Aufgabenerledigung durch Rektor und Kanzler nicht beeinträchtigt wird, werden alle Entscheidungen kollegial im Rektorat getroffen; insbesondere werden Vorlagen an die Gremien nur vom Rektorat eingebracht.
- (2) Der Rektor vertritt die Hochschule, übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich. Er ist weiterhin zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie verantwortlich für die Entwicklungsstrategie der Hochschule und das Marketing. Dazu zählen insbesondere:
- Strategie- und Leitbildentwicklung,
 - Anbahnung strategischer Partnerschaften (beispielsweise Alumni).

Er ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals, Vorsitzender des Senats und der Kommission für Haushalt und Personalentwicklung und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben interne und/oder externe Berater in Anspruch nehmen. In seiner Tätigkeit wird er vom Referenten des Rektors unterstützt.

- (3) Der Prorektor für Studium und Lehre ist insoweit für Struktur- und Entwicklungsangelegenheiten zuständig, als sie unmittelbar mit der Planung und Entscheidung von Lehre und Studium an der Hochschule zusammenhängen. In diesem

Zusammenhang bereitet er die Hochschulentwicklungsplanung, den Lehrbericht und die Arbeit der zuständigen Gremien in Abstimmung mit den Fachbereichen und dem Rektorat vor. Er ist weiterhin zuständig für das Handlungsfeld „Internationalisierung“. Er hat die Programmleitung und die Organisationsverantwortung für den Hochschulpakt 2020 der Hochschule Merseburg inne.

Er ist Vorsitzender der Kommission für Studium, Lehre und Weiterbildung und leitet die Rektorskommission „Internationalisierung“.

- (4) Der Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung ist für Struktur- und Entwicklungsangelegenheiten insoweit zuständig, als sie Fragen der Forschung, des (Technologie-)Transfers und der Existenzgründung berühren. In diesem Sinne bereitet er den Hochschulentwicklungsplan, Berichte des Rektorats und entsprechende Gremien-Sitzungen vor.

Er fördert die Forschungskooperation innerhalb der Hochschule und mit anderen Hochschulen sowie außerhochschulischen Einrichtungen.

Er wirkt auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie auf die Koordinierung von Forschungs- und Transfervorhaben innerhalb der Hochschule, mit anderen Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen sowie der regionalen Wirtschaft hin.

Er ist weiterhin zuständig für das Handlungsfeld „Digitalisierung“.

Er ist Vorsitzender der Kommission für Forschung und Wissenstransfer.

- (5) Der Kanzler leitet die Verwaltung, ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals und Beauftragter für den Haushalt.
- (6) Das Rektorat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Stabsstellen Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Recht sowie durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin beraten.
- (7) Das Rektorat wird durch den Datenschutzbeauftragten beraten. Der Datenschutzbeauftragte agiert weisungsfrei und wird vom Rektor bestellt bzw. abbestellt.

§ 3 Vertretung

- (1) Abwesenheitsvertretungen betreffen längere Abwesenheiten, z.B. durch Krankheit, längere Dienstreisen, Urlaub oder Verhinderung wegen höherer Gewalt.
- (2) Erster Abwesenheitsvertreter des Rektors ist der dienstälteste Professor des Rektorats. Zweiter Abwesenheitsvertreter ist der zweite Prorektor
- (3) Der Kanzler ist ständiger Vertreter des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.
- (4) Im Einzelfall kann die Vertretungsaufgabe vom Rektor schriftlich auf die Prorektoren übertragen werden. In besonderen Ausnahmefällen ist auch die Vertretung durch den dienstältesten Dekan möglich. Diese besonderen Ausnahmefälle können durch Abwesenheit des Rektors und der Prorektoren entstehen.
- (5) Die Prorektoren vertreten sich gegenseitig.

- (6) Der Kanzler wird durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Kanzler vertritt das Rektorat gegenüber der Personalvertretung.

§ 4 Einberufung der Rektoratssitzungen, Tagesordnung, Protokoll

- (1) Das Rektorat bestimmt spätestens auf der letzten terminierten Sitzung den Termin der folgenden Rektoratssitzungen. Die Protokollierung gilt als schriftliche Einladung. Der Rektor kann bei Bedarf das Rektorat jederzeit abweichend hiervon schriftlich oder mündlich einladen. Rektoratssitzungen finden in der Regel wöchentlich statt.
- (2) Für Rektoratssitzungen soll eine Tagesordnung aufgestellt und den Mitgliedern des Rektorats spätestens einen Tag vor der Sitzung vorgelegt werden. Beschlussvorlagen sollen möglichst drei, spätestens einen Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Rektorats überstellt werden.
- (3) Für jede Sitzung des Rektorats und seiner Arbeitsgruppen gemäß § 6 Abs. (2) dieser Ordnung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle werden jeweils zur nächsten Sitzung genehmigt. Die Protokolle gehen, soweit nichts anderes in der jeweiligen Sitzung beschlossen wird, nur den Sitzungsteilnehmern zu. Ausgenommen ist die Übersendung von Protokollauszügen an die Struktureinheiten der Hochschule zur Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen oder zur direkten Information.
- (3) Die Protollführung legt das Rektorat fest.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn – unter Berücksichtigung des doppelten Stimmrechts des Rektors – mindestens drei Stimmen vertreten sind. Fasst das Rektorat ohne den Rektor Beschlüsse, so hat er die Möglichkeit, eine Überprüfung der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung, an der er teilnimmt, herbeizuführen.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Rektor zwei Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit außer Betracht gelassen.
- (3) Das Recht des Rektors zur Entscheidung in dringenden Angelegenheiten bleibt von der Regelung der Beschlussfähigkeit unberührt; bei Ausübung der "Not-Kompetenz" des Rektors informiert er das Rektorat in der nächsten folgenden Sitzung.
- (4) Der Kanzler hat als Beauftragter des Haushalts bei allen finanzwirksamen Entscheidungen ein Vetorecht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Rektor kann sachkundige Gäste zur Rektoratssitzung einladen.

- (2) Das Rektorat kann Arbeitsgruppen als Beratungsgremien einsetzen. Die Einsetzung erfolgt befristet.

Diesen Arbeitsgruppen gleichgestellt, ist die Dienstbesprechung des Rektorats mit den Dekanen und den Leitern der Zentralen Einrichtungen.


- (3) Das Rektorat kann für strategische Themengebiete Beauftragte benennen.
- (4) Das Rektorat kann Stabsstellen gründen, umstrukturieren und schließen.
- (5) Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 18.10.2017 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2012 vom 11. April 2012) außer Kraft.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Merseburg, den 19. Oktober 2017



Prof. Dr. Jörg Kirbs
Der Rektor